

Reform der Lernmittel-Beschaffung

**Mehr neue Bücher für Hamburgs
Schülerinnen und Schüler**



Hier finden Sie Antworten auf wichtige Fragen!



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Bildung und Sport

Hamburgs Bürgerschaft hat beschlossen: Ab dem Schuljahr 2005/06 beschaffen sich Eltern, Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler die Lernmittel selbst. Die Bücher und weitere Lernmittel werden entweder in den Buchläden gekauft oder von der Schule gegen Gebühr auf ein Jahr entliehen.

Warum diese Änderung?

Der Etat für Lernmittel ist seit den neunziger Jahren erheblich gesunken. 2003 wurden nur noch knapp 20 Euro pro Schüler für Schulbücher ausgegeben. Viel zu wenig, um strapazierte und inaktuelle Bücher angemessen zu erneuern. Ohnehin war die bisherige „Lernmittelfreiheit“ an vielen Stellen längst ausgesetzt: Arbeitshefte, Fotokopien etc. mussten bereits individuell bezahlt werden – teilweise als Ersatz für die fehlenden Schulbücher.

Mit den finanziellen Beiträgen der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler kann die Schule den Etat für Lernmittel in Zukunft mehr als verdoppeln. Endlich können wieder mehr und modernere Schulbücher gekauft werden.

Zur Information: In sieben der 16 deutschen Bundesländer bezahlen die Eltern bereits ganz oder teilweise die Schulbücher ihrer Kinder.

Wer kann an dem Ausleih-Verfahren teilnehmen?

Alle Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen sind grundsätzlich berechtigt, die neue Ausleihe zu nutzen.

Gilt die neue Regelung auch an Sonderschulen?

Nein. An Sonderschulen erhalten Schülerinnen und Schüler ihre Lernmittel weiterhin kostenlos.

Welche Lernmittel kann man ausleihen?

In der Regel bieten die Schulen vor allem die Schulbücher zur „Nutzung gegen Gebühr“ an. Zur Ausleihe nicht geeignet sind zum Beispiel Arbeitshefte oder „Workbooks“.

Kann man Lernmittel auch einzeln ausleihen? Ja.

Um den Verwaltungsaufwand zu vermindern, kann die Schulkonferenz aber – zum Beispiel auf Anregung des Elternrates – beschließen, dass die Lernmittel nicht einzeln, sondern nur insgesamt („Paketlösung“) ausgeliehen werden können.

Die Schulkonferenz kann aber auch entscheiden, dass die Möglichkeit, Lernmittel einzeln auszuleihen, bestehen bleiben soll.



Wie hoch sind die Gebühren?

Die Höhe der Gebühren setzt die Schulkonferenz und abschließend der Lernmittelausschuss fest. Dabei sind jedoch bestimmte Höchstgrenzen zu beachten. Diese Höchstgrenzen umfassen die Gesamtkosten aller ausgeliehenen Lernmittel sowie die Kosten für Arbeitshefte, Workbooks usw.

Es gelten folgende Höchstgrenzen – pro Kind und Schuljahr:

- Grundschule: 50 Euro
- Sekundarstufe I: 80 Euro
- Sekundarstufe II: 100 Euro

Diese Höchstgrenzen können in einem Schuljahr um bis zu 15 Euro überschritten werden. Im darauf folgenden Jahr ist dieser überzogene Betrag wieder einzusparen.



Wie groß ist der Anteil der neuen Bücher?

Die Schulen nutzen die bereits vorhandenen Bücher. Daneben kaufen sie auch neue Bücher etc. zur sofortigen Ausleihe. Schülerinnen und Schüler erhalten also ältere und neue Bücher. Die neuen Bücher werden grundsätzlich durch die Einnahmen aus der Nutzungsgebühr finanziert.

Welche Bedeutung haben die Lernmittellisten?

Die Lernmittellisten werden rechtzeitig vor dem Ende des Schuljahres an die Eltern ausgegeben. Sie enthalten sämtliche Lernmittel, die für das nächste Schuljahr benötigt werden. Für jedes ausgeliehene Lernmittel wird der Kaufpreis angegeben und außerdem die jeweilige Nutzungsgebühr aufgeführt.

Die Eltern können also die Kaufkosten mit den Gebühren vergleichen und entscheiden, ob sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten.

Außerdem enthält die Lernmittelliste weitere wichtige Informationen:

Die Eltern erfahren,

- bis wann sie die Liste ausgefüllt an die Schule zurückgeben müssen
- bis wann und auf welches Konto das Büchergeld eingezahlt werden muss (um Fehlbuchungen zu vermeiden, ist es ratsam, den vorbereiteten Überweisungsvordruck zu benutzen)
- unter welchen Voraussetzungen sie zu den Förderberechtigten zählen, die für die Ausleihe nicht zahlen müssen
- ob sie zu denjenigen gehören, die weniger Büchergeld zahlen müssen (Familie mit drei und mehr Kindern, die ab Beginn der Schulpflicht Schulen besuchen)
- welche Bescheinigungen sie bis wann im Sekretariat vorlegen müssen.

Wie melden sich Eltern zur Teilnahme am Leihverfahren an?

Wer am Leihverfahren teilnehmen will, gibt dies auf der Lernmittelliste an. Außerdem sind die Lernmittel anzukreuzen, die gegen Gebühr ausgeliehen werden sollen. Die Höhe des Büchergeldes ergibt sich aus diesen Wünschen.

Bei der „Paketlösung“ ist die einheitliche Gebühr vorgegeben. Die meisten Schulen erstellen Lernmittellisten für einen ganzen Jahrgang. Daher müssen die Eltern darauf achten, nur Lernmittel für die Fächer und Kurse anzukreuzen, die ihr Kind tatsächlich besucht.

Wenn die Gebühren fristgerecht und in voller Höhe auf das Schulkonto bei der Kasse der Hansestadt Hamburg eingezahlt wurden, erhalten die Kinder zu Beginn des neuen Schuljahres von der Schule die zur Ausleihe geeigneten Lernmittel.

Achtung: Wer keine Lernmittel ausleihen möchte oder die vorgegebenen Fristen nicht einhält, muss alle Lernmittel rechtzeitig zum neuen Schuljahr selbst beschaffen.

Wie berechnet die Schule die Gebühr für die Ausleihe der Lernmittel?

Die Gebühr soll zwischen 30 und 40 Prozent des Ladenpreises eines Lernmittels betragen. Bei „Mehrjahresbänden“, d.h. wenn ein Schüler oder eine Schülerin dasselbe Buch mehrere Jahre benutzt, liegt die Festsetzung der Gebühr im Ermessen der Schule. Bei der Festsetzung des Büchergeldes müssen jedoch die vorgeschriebenen Höchstgrenzen beachtet werden.



Welche Vorteile hat das Ausleih-Verfahren?

Wer am Verfahren der Büchernutzung gegen Gebühr teilnimmt, zahlt pro Schuljahr nur rund ein Drittel der eigentlichen Bücherkosten und braucht sich um die Beschaffung dieser Lernmittel nicht zu kümmern.

Welche Verpflichtungen bestehen?

Die Schülerinnen und Schüler müssen die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandeln, weil die Bücher zur mehrmaligen Ausleihe bestimmt sind: Daher sind Unterstreichungen, Randbemerkungen usw. nicht erlaubt. Es ist empfehlenswert, die Bücher mit einem Schutzumschlag zu versehen.

Werden die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler Schadensersatz leisten.

Wer wird von der Ausleihgebühr ganz oder teilweise befreit?

Folgende Personengruppen erhalten alle in der Lernmittelliste aufgeführten Lernmittel kostenlos:

- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch; Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Bezieherinnen und Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt oder von Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch; Sozialhilfe –
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfängerinnen und Empfänger des sogenannten „Schüler-BAföG“
- Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfen oder Ausbildungsgeld nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch; Arbeitsförderung –
- Heim- und Pflegekinder
- Familien, die andere als diese bedarfsabhängigen Sozialleistungen aus gesetzlich vorgesehenen Versorgungs- oder Versicherungssystemen erhalten, soweit diese zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes bestimmt sind.

Eine Ermäßigung der Gebühren gibt es für Familien mit drei oder mehr Kindern, die ab Beginn der Schulpflicht Schulen besuchen: Hier sind für jedes Kind nur 50 Prozent der jeweiligen Gebühr zu zahlen.

In jedem Fall müssen Erziehungsberechtigte bzw. Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie die Voraussetzung für die Genehmigung von Vergünstigungen erfüllen. Dazu müssen Sie der Schule den entsprechenden Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Leistungsträgers (also zum Beispiel der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II) vorlegen.

Familien mit drei oder mehr Kindern legen die Schulbesuchs-Bescheinigungen der Kinder vor.

In den meisten Fällen wird es die Schulsekretärin sein, die diese Nachweise überprüft. Sie weiß, dass sie diese Informationen vertraulich behandeln muss: Es gibt genaue Vorgaben zum Datenschutz.



Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben Eltern?

Über die Grundsätze für die Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel entscheidet die Schulkonferenz. In der Schulkonferenz sind auch Eltern vertreten.

Die Lehrerkonferenz empfiehlt die Lernmittellisten für die einzelnen Jahrgänge.

Abschließend entscheidet der Lernmittelausschuss über die jeweiligen Lernmittellisten. Mitglieder im Lernmittelausschuss sind: Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, drei weitere Lehrkräfte, zwei Vertreter/innen der Elternschaft und zwei Vertreter/innen der Schülerschaft.

An den Grundschulen übernehmen die Eltern zusätzlich die Stimmen der Schülerschaft.

Für die verschiedenen beruflichen Schulen gelten besondere Regelungen.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

- Das Schulgesetz in seiner neuesten Fassung und die neue Lernmittelverordnung (LernMVO) regeln das neue Verfahren. Diese Texte können in der Schule eingesehen oder im Internet unter www.lernmittel.bbs.hamburg.de abgerufen werden. Dort finden sie eine aktuelle Sammlung von häufig gestellten Fragen (FAQ). Sofern Sie sich auf dieser Seite anmelden, haben Sie die Möglichkeit, auch selbst Fragen zu stellen und mitzudiskutieren.
- Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Schule, weil hier am besten alle Probleme zwischen den unmittelbar Beteiligten geklärt werden können.